

Trockenbaumonteur/-in Abschlussprüfung nach der Verordnung vom 2. Juni 1999

Stand: April 2015 / August 2020

Inhalt:

1	Allgemeines	1
2	Abschlussprüfung	1
2.1	Praktischer Teil	1
2.2	Schriftlicher Teil	2

1. Allgemeines

Zum 1. August 1999 trat die überarbeitete Verordnung des 3-jährigen Ausbildungsberufs Trockenbaumonteur/-in in Kraft.

Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.

Die Ausbildung in der ersten Stufe zum/zur Ausbaufacharbeiter/-in Trockenbauarbeiten dauert 24 Monate.

Die Ausbildung der darauf aufbauenden zweiten Stufe zum/zur Trockenbaumonteur/-in dauert weitere 12 Monate.

2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- im praktischen Teil und
- im schriftlichen Teil der Prüfung sowie
- innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen

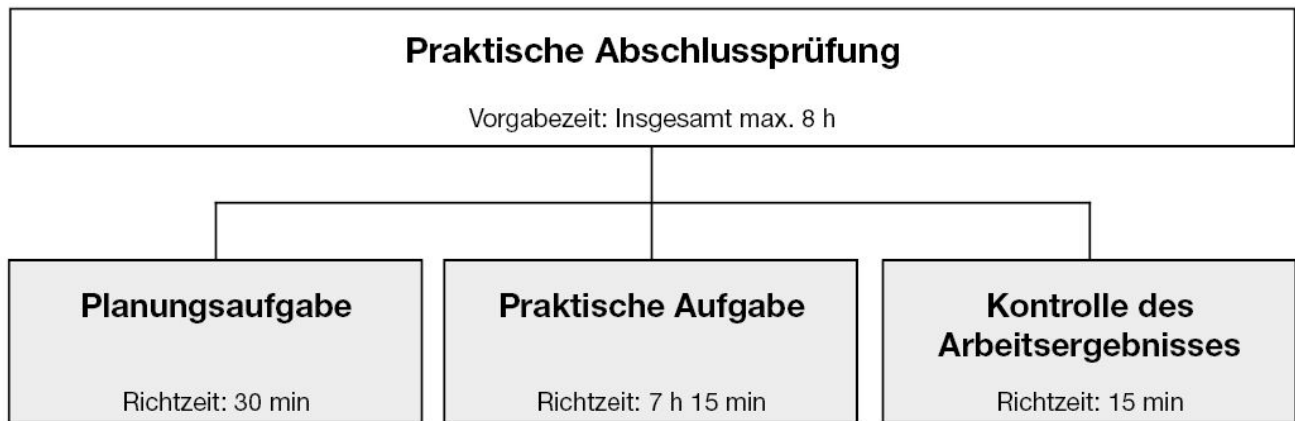
jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

2.1 Praktischer Teil (höchstens 8 Stunden)

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

- Herstellen einer Montagewand in Verbindung mit einer Deckenkonstruktion



Hinweise für die Kammern und Prüfungsbe-
triebe:

- Die örtlichen Gegebenheiten müssen einen optimalen Prüfungsverlauf ge-
währleisten
- Es sollen 2 – 3 Helfer pro Prüfung am
Prüfungsort zur Verfügung stehen
(z. B. zum Tragen von schweren Ma-
terialien oder bei Vermessungsarbei-
ten)

2.2 Schriftlicher Teil (höchstens 6 Stunden)

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die
Prüfungsbereiche:

- Trockenbaukonstruktionen
- Sanieren und Instandsetzen von
Bauwerken
- Wirtschafts- und Sozialkunde

In den Prüfungsbereichen Trockenbaukon-
struktionen und Sanieren und Instandsetzen
von Bauwerken soll der Prüfling zeigen, dass
er insbesondere durch Verknüpfung von ar-
beitsorganisatorischen, technologischen, ma-
thematischen und zeichnerischen Inhalten
praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sol-
len Maßnahmen zur Sicherheit und zum Ge-
sundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umwelt-
schutz und qualitätssichernde Maßnahmen
einbezogen werden.

Es kommen Aufgaben insbesondere aus fol-
genden Gebieten in Betracht:

Prüfungsbereich Trockenbaukonstruktionen:

- Montagewände
- Unterdecken und Deckenbekleidun-
gen
- Wand-Trockenputz und Vorsatzscha-
len
- Brandschutzkonstruktionen
- Fertigteilfußbodenkonstruktionen
- Herstellen von Sondertrockenbau-
konstruktionen

Prüfungsbereich Sanieren und Instandsetzen
von Bauwerken:

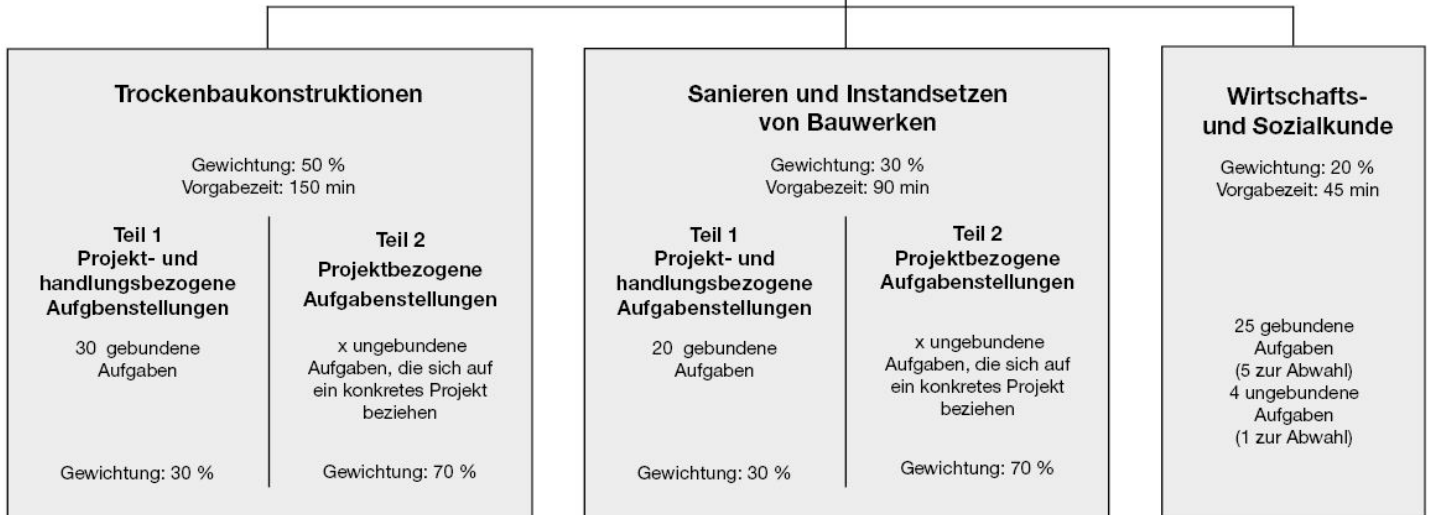
- nachträglicher Einbau eines Bade-
zimmers,
- nachträglicher Dachgeschossausbau,
- Sanieren und Instandsetzen von Tro-
ckenbaukonstruktionen,
- Sanieren und Instandsetzen von Fer-
tigteilfußbodenkonstruktionen

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozial-
kunde:

- allgemeine wirtschaftliche und ge-
sellschaftliche Zusammenhänge der
Berufs- und Arbeitswelt

Schriftliche Abschlussprüfung in drei Prüfungsbereichen

Vorgabezeit: Insgesamt max. 6 h



Gliederung der schriftlichen Abschlussprüfung mit Aufteilung der Gesamtprüfungszeit und Gewichtungsangaben.



PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49 (711) 2005-1824, Telefax -1830
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de